

Wanderungen

(Binnenwanderung, Außenwanderung,
Gesamtwanderung)



2022

Erscheinungsfolge: Jährlich
Erschienen am 23/08/2023

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: + 49 (0)611 75 2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

Grundgesamtheit: Die Wanderungsstatistik umfasst alle Zu- und Fortzüge über die Gemeinde- oder Bundesgrenzen mit Verlegung der Haupt- oder alleinigen Wohnung im Berichtszeitraum.

Statistische Einheit: Als Wanderungsfall gilt jeder Zu- oder Fortzug über die Gemeinde- oder Bundesgrenze zu den Anlässen: Einzug in eine alleinige Wohnung bzw. Hauptwohnung, Auszug aus einer alleinigen Wohnung bzw. Hauptwohnung oder Wechsel des Wohnungsstatus einer Nebenwohnung zur alleinigen Wohnung bzw. Hauptwohnung über die Gemeindegrenze hinweg.

Räumliche Abdeckung: Bundesgebiet, Bundesländer und Kreise nach dem Gemeindeverzeichnis der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit dem Gebietsstand des jeweiligen Monats.

Periodizität: Monatlich und jährlich.

Berichtszeitraum: Monat und Jahr.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 7

Inhalte der Statistik: Tag des Ein- oder Auszugs bzw. Wohnungsstatuswechsels, alter und neuer Wohnort (Gemeinde bei einem Wohnort im Inland, Staat bei einem Wohnort im Ausland), Status der Wohnung (Haupt- oder alleinige Wohnung), Geschlecht, Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Geburtsort und -staat, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Tag des vorangegangenen Wegzugs in das Ausland (bei Zuzug aus dem Ausland), Tag des vorangegangenen Zuzugs aus dem Ausland (bei Fortzug in das Ausland), Tatsache der An- bzw. Abmeldung von Amts wegen.

Klassifikationssysteme: Amtliches Gemeindeverzeichnis GV-ISys der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sowie Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes.

Nutzerbedarf: Ministerien und Behörden, Kommunen, internationale Organisationen, Wirtschaftsverbände, Medien und Presse, Privatpersonen.

3 Methodik

Seite 9

Konzept der Datengewinnung: Es handelt sich um eine Totalerhebung auf der Basis von Verwaltungsdaten (Sekundärdaten). Grundlage sind die An- und Abmeldungen, die von den Meldeämtern der Länder nach den melderechtlichen Regelungen erfasst werden.

Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Die Daten werden von den Meldebehörden den Statistischen Ämtern der Länder übermittelt und dort überprüft. Das Statistische Bundesamt erhält die aufbereiteten Daten von den Statistischen Ämtern der Länder zur Erstellung des Bundesergebnisses.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 10

Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Qualität der Sekundärdaten für statistische Zwecke wird allgemein als gut eingeschätzt. Die Angaben zu den Fortzügen gelten als weniger belastbar als zu den Zuzügen.

Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Eine wesentliche Fehlerquelle bilden unterlassene Abmeldungen bei einem Wegzug ins Ausland. Diese Untererfassung wird verringert, wenn die Meldebehörden nicht mehr wohnhafte Personen von Amts wegen abmelden. Wie viele Fortzüge unberücksichtigt bleiben, kann nicht quantifiziert werden.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 11

Aktualität der Ergebnisse: Monatliche Ergebnisse ca. dreieinhalb Monate nach Ende des jeweiligen Monats, Jahresergebnis im Juli des jeweiligen Folgejahres.

Pünktlichkeit: Die monatlichen und jährlichen Ergebnisse 2022 wurden termingerecht veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

Seite 11

Räumliche Vergleichbarkeit: Die Ergebnisse der Bundesländer gelten als grundsätzlich vergleichbar, da einheitliche Regelungen und statistische Verfahren angewandt werden.

Zeitliche Vergleichbarkeit: Seit Einführung der Statistik im Jahr 1950 liegen Daten der Wanderungsstatistik vor. Die Ergebnisse ab 1991 beziehen sich auf den neuen Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland und sind daher mit den Ergebnissen früherer Jahre nur eingeschränkt vergleichbar. Zudem sind unterhalb der jeweiligen Landesebene gewisse Einschränkungen der Vergleichbarkeit wegen Gebietsstandsänderungen unvermeidbar.

Wegen methodischer Änderungen bei der Statistik, technischer Weiterentwicklungen der Datenlieferungen aus dem Meldewesen sowie der Umstellung auf ein neues statistisches Aufbereitungsverfahren sind die monatlichen und jährlichen Ergebnisse ab 2016 nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

7 Kohärenz

Seite 13

Bereichsübergreifende Kohärenz: Die Wanderungsstatistik ist die einzige Quelle, die Wanderungsbewegungen umfassend für alle meldepflichtigen Personen in Deutschland darstellt. Andere Datenquellen zu Migrationsbewegungen sind daher nicht mit den Ergebnissen der Wanderungsstatistik vergleichbar.

Input für andere Statistiken: Die Daten der Wanderungsstatistik fließen in die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 13

- Themenseite Wanderungsstatistik ([Link](#))
- Daten bis auf Bundeslandesebene enthält die Datenbank GENESIS-Online ([Link](#))
- Daten bis auf Gemeindeebene enthält die Regionaldatenbank ([Link](#))
- Sonderseite zur Zuwanderung aus der Ukraine ([Link](#))
- Letztmalige jährliche Fachserie für das Berichtsjahr 2021 ([Link](#))

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 14

Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erhebungsgesamtheit ist die Summe aller von den Meldeämtern erfassten Zu- und Fortzüge mit Verlegung der Haupt- bzw. alleinigen Wohnung über Gemeindegrenzen oder die Bundesgrenze hinweg. Dazu gehört auch die Verlegung der Hauptwohnung, wenn eine Nebenwohnung zur Hauptwohnung wird (Wohnungsstatuswechsel). Nicht einbezogen werden Umzüge innerhalb einer Gemeinde sowie der Bezug oder die Aufgabe von Nebenwohnungen. Die Wanderungsstatistik umfasst die Wanderungsfälle über die Gemeindegrenzen hinweg zu anderen Gemeinden innerhalb Deutschlands sowie die Wanderungsfälle über die Bundesgrenzen hinweg. Zu- bzw. Fortzüge ohne Angabe zum bisherigen bzw. neuen Wohnort fließen in die Statistik mit ein. Es werden die Zu- und Fortzüge von deutschen und nichtdeutschen Personen berücksichtigt. Bei Wanderungen über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland gilt ab dem Berichtsjahr 1991 der Gebietsstand nach dem 3.10.1990.

Die Erfassung eines Zu- bzw. Fortzugs ist nicht unmittelbar an eine Mindestaufenthaltsdauer geknüpft, sondern an die Registrierung von An- bzw. Abmeldungen und Wohnungsstatusänderungen durch die Meldebehörden. Hierfür gelten seit dem 1. November 2015 bundesweit einheitliche rechtliche Regelungen.

Nach § 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) muss der Bezug einer Wohnung seither bundesweit innerhalb von zwei Wochen angemeldet werden. Es bestehen aber auch Ausnahmen von dieser allgemeinen Meldepflicht. Beispielsweise gilt für Aufenthalte bis zu 6 Monaten für Personen mit einem Wohnsitz im Bundesgebiet und bis zu 3 Monaten für Personen mit Wohnsitz im Ausland keine Meldepflicht (§ 26 Absatz 2 BMG). Anmeldungen für kurzfristige Aufenthalte sind aber dennoch möglich und werden registriert. Darüber hinaus gibt es Personengruppen, die von der Meldepflicht befreit sind (§ 26 BMG). Hierzu zählen unter gewissen Voraussetzungen Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Schutzsuchende sind meldepflichtig und damit grundsätzlich in der Wanderungsstatistik enthalten.

Eine Abmeldepflicht für eine Person besteht nach § 17 Absatz 2 BMG beim Auszug aus einer Wohnung, wenn keine neue Wohnung im Inland bezogen wird. Der Auszug wird in der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes definiert als "das tatsächliche, endgültige Verlassen einer Wohnung. Kein Auszug, sondern lediglich eine vorübergehende Unterbrechung der Benutzung einer Wohnung liegt vor, wenn die Absicht und die tatsächliche Möglichkeit bestehen, die Benutzung der Wohnung fortzusetzen. Von einem Auszug ist in der Regel auszugehen, wenn aus der Wohnung zur Benutzung erforderliche Einrichtungsgegenstände entfernt werden oder die voraussichtliche Abwesenheit länger als ein Jahr ist" (BMGVwV § 17 Absatz 2).

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die An- und Abmeldungen einschließlich der An- und Abmeldungen von Amts wegen sowie die Wohnungsstatuswechsel von Nebenwohnung zur Hauptwohnung, die von den Meldebehörden erfasst wurden.

Darstellungseinheit ist der einzelne Wanderungsfall, d.h. jeder Zu- oder Fortzug über die Gemeindegrenze hinweg; Bezug oder Aufgabe einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung sowie Wohnungsstatuswechsel. Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden sowie An- und Abmeldungen von Nebenwohnungen.

Es werden somit die Wanderungsfälle, nicht aber die wandernden Personen nachgewiesen. Die Zahl der Wanderungsfälle in einem Jahr ist demzufolge etwas größer als die Zahl der wandernden Personen, da eine Person in einem Jahr mehrmals umziehen respektive ihren Wohnungsstatus ändern kann.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Wanderungsfälle werden nach ihrer räumlichen Reichweite gemäß den Verwaltungseinheiten gegliedert: Wanderungen über Bundes-, Landes-, Regierungsbezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen. Für die Abgrenzung der regionalen Einheiten wird das [Gemeindeverzeichnis](#) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit dem Gebietsstand des jeweiligen Monatsletzten herangezogen.

Die Angaben für Deutschland beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland ab 1950 nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990. Seit dem Berichtsjahr 2000 beziehen sich die Angaben für das frühere Bundesgebiet auf die Bundesrepublik mit dem Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990 ohne West-Berlin. Die Angaben für die neuen Länder beziehen sich auf die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die Angaben für Berlin beziehen sich auf Gesamt-Berlin. Beim Statistischen Bundesamt liegen die Daten bis auf Kreisebene vor, bei den Statistischen Ämtern der Länder auch in tieferen regionalen Gliederungen.

Für die Angaben zu Wanderungen mit dem Ausland wird zur Gliederung der Herkunfts- und Zielstaaten die aktuelle [Staats- und Gebietssystematik](#) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zugrunde gelegt.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Wanderungen werden nach Berichtsjahr und Berichtsmonat nachgewiesen. Wanderungsfälle werden unter Berücksichtigung des Ereignisdatums (Zu- bzw. Fortzugsdatum) und des Erfassungsdatums einem Berichtsmonat zugeordnet: Sofern Wanderungsfälle noch im Monat des Zu- bzw. Fortzuges (Ereignismonat) gemeldet und registriert werden, entspricht der Ereignismonat dem Berichtsmonat. Für Wanderungsfälle mit Ereignismonat vor dem Monat der Erfassung gilt als Berichtsmonat der Monat vor der Erfassung. Ab 2016 werden nur Zu- und Fortzüge mit Zu- bzw. Fortzugsdatum im Berichtsjahr oder im Vorjahr in den Ergebnissen der Wanderungsstatistik berücksichtigt.

1.5 Periodizität

Monatlich und jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Die Erhebung der Wanderungsstatistik regelt § 4 des Bevölkerungsstatistikgesetzes (BevStatG) vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1649) geändert worden ist.
- Darüber hinaus gelten die Regelungen des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist
- Auf europäischer Ebene gelten die Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer sowie die Verordnung (EU) Nr.1260/2013 über europäische demografische Statistiken.
- Darüber hinaus gelten die für den Berichtszeitraum gültigen Datenübermittlungsverordnungen (DÜV) der Länder.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Nach BStatG § 16 sind die erhobenen Einzelangaben grundsätzlich geheim zu halten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung dürfen nach BStatG § 16 Abs. 6 für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung gestellt werden. Diese Einzelangaben sind dabei so zu anonymisieren, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft der bzw. dem Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die amtliche Wanderungsstatistik weist nicht wandernde Personen, sondern Wanderungsfälle nach und veröffentlicht keine Daten unterhalb der Gemeindeebene. Bis zum Berichtsjahr 2017 wurde davon ausgegangen, dass auch bei Fallzahlen kleiner drei und unter Zuhilfenahme der weiteren veröffentlichten Merkmale keine Rückschlüsse von Wanderungsfällen auf einzelne Personen möglich waren. In Zeiten immer flexibler werdender Datenangebote stößt die bisherige Vorgehensweise jedoch an ihre Grenzen. Ab Berichtsjahr 2018 werden daher durch Vergrößerung sowie Zellsperren Fallzahlen kleiner drei in den Veröffentlichungen zur Wanderungsstatistik vermieden. Wenn zur Wahrung der statistischen Geheimhaltung Einzelangaben nicht ausgewiesen werden können, ist dies jeweils ausdrücklich erwähnt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Statistischen Ämter der Länder führen umfangreiche Prüfungen der Daten auf Vollständigkeit, Mehrfachfälle und Plausibilität der übermittelten Angaben durch. In regelmäßigen Besprechungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder werden Maßnahmen zur Qualitätssicherung abgestimmt und konsistente Verfahrensweisen sichergestellt.

Berichtigungen der Melderegisterdaten, die von den Meldebehörden vorgenommen werden, werden den Statistischen Landesämtern mitgeteilt. Diese Korrekturen werden in den monatlichen Ergebnissen berücksichtigt, sofern sie der Statistik vor Abschluss der Datenaufbereitung mitgeteilt wurden. Berichtigungen, die nach Ende der Monatsaufbereitung, aber vor Ende der Jahresaufbereitung mitgeteilt wurden, werden in den Jahresergebnissen ab 2016 berücksichtigt. Später gemeldete Berichtigungen werden in der Wanderungsstatistik nicht berücksichtigt.

Mit der Weiterentwicklung des Standards für die Datenlieferung der Meldebehörden an die Statistischen Ämter ab 2016 wurden umfangreiche Qualitätsprüfungen vorgenommen, um IT-bedingte, systematische Fehler in den Datenlieferungen zu identifizieren und zu bereinigen.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Grundsätzlich sind die Ergebnisse der Wanderungsstatistik, die auf einer Totalerhebung beruhen, als präzise einzustufen. Allerdings sind die Qualität und Vollständigkeit der zugrundeliegenden Daten von der Einhaltung der melderechtlichen Vorschriften seitens der Bürgerinnen und Bürger sowie von den qualitätssichernden Maßnahmen im Meldewesen abhängig. Als Hauptfehlerquelle gelten unterlassene Abmeldungen bei einem Wegzug ins Ausland.

Infolge methodischer Änderungen, der technischen Weiterentwicklungen der Datenlieferungen aus dem Meldewesen sowie der Umstellung auf ein neues statistisches Aufbereitungsverfahren sind die Ergebnisse ab 2016 nur bedingt mit den Vorjahresergebnissen vergleichbar (siehe 6.2). Infolge der methodischen Änderungen sind Sondereffekte bei der Außenwanderung von Deutschen zu berücksichtigen (siehe 3.3).

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik der Wanderungen weist die räumliche Mobilität der Bevölkerung nach. Darüber hinaus stellt die Wanderungsstatistik eine Komponente im Bilanzierungsverfahren zur Berechnung der Bevölkerungszahlen im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung dar.

Nach § 4 BevStatG werden für die Statistik der Wanderungen laufend folgende Erhebungsmerkmale geliefert:

- Tag des Bezuges der neuen Wohnung, des Auszugs aus der alten Wohnung oder des Wechsels des Wohnungsstatus einer Nebenwohnung zur Haupt- bzw. alleinigen Wohnung.
- Status der Wohnung (Haupt- bzw. alleinige Wohnung)
- alte und neue Wohngemeinde
- beim Wanderungsfall über die deutsche Grenze hinweg: Herkunfts- bzw. Zielland
- Geschlecht, Tag der Geburt, Familienstand
- Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsort und Geburtsstaat (ab August 2008)
- Beim Zuzug aus dem Ausland: Tag des vorangegangenen Wegzugs aus Deutschland ins Ausland (ab August 2008)
- Beim Fortzug aus Deutschland in das Ausland: Tag des vorangegangenen Zuzugs aus dem Ausland nach Deutschland (ab 2014)
- Tatsache der An- bzw. Abmeldungen von Amts wegen (ab 2014)

Bei den monatlichen Ergebnissen werden Merkmale nur begrenzt nachgewiesen: Geschlecht, ausgewählte Staatsangehörigkeiten, ausgewählte Herkunfts- bzw. Zielländer, räumliche Gliederung (Bundesgebiet und Bundesländer).

Für die Jahresergebnisse sind folgende Merkmale verfügbar: Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Herkunftsland bzw. Zielland, Geburtsstaat, Familienstand, Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Tatsache der An- bzw. Abmeldung von Amts wegen, räumliche Gliederung (Bundesgebiet, Bundesländer und Kreise). Für die Merkmale Tag des vorangegangenen Wegzugs (bei Zuzügen aus dem Ausland) und Tag des vorangegangenen Zuzugs (bei Fortzügen in das Ausland) werden derzeit aufgrund der unzureichenden Qualität keine Angaben veröffentlicht (siehe 4.3).

Bei An- und Abmeldungen von Amts wegen wird ersatzweise das Datum der An- bzw. Abmeldung von Amts wegen (statt Datum des Ein- bzw. Auszugs) geliefert.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Für die räumliche Gliederung werden die Regionaleinheiten des Gemeindeverzeichnisses GV-ISys der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder verwendet. Die regionale Einteilung erfolgt mit dem Gebietsstand des jeweiligen Monats (siehe 1.3). In Veröffentlichungen zur Ost-West-Wanderung beziehen sich Angaben für die neuen Länder auf Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und die Angaben für Berlin auf

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Gesamt-Berlin. Von 1990 bis einschließlich 2000 wurde Ost-Berlin den neuen Bundesländern bzw. West-Berlin dem früheren Bundesgebiet zugerechnet.

Für die Gliederung der Nachweise nach Herkunfts- bzw. Zielland, Staatsangehörigkeit und Geburtsstaat wird die Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamts verwendet (siehe 1.3).

Zum Familienstand werden grundsätzlich sieben Familienstände erfasst: ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet, in Lebenspartnerschaft lebend, Lebenspartnerschaft aufgehoben, Lebenspartner verstorben. Personen mit einem sonstigen oder unbekannten Familienstand werden unter "ledig" eingeordnet. Aufgrund der geringen Fallzahlen werden die Familienstände der Lebenspartnerschaften in der Regel in den Veröffentlichungen mit denen der Ehen zusammengefasst.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Binnenwanderungsstatistik des Bundes umfasst die Wanderungen zwischen Gemeinden innerhalb Deutschlands. Als Außenwanderung werden Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands gezählt. Wanderungsfälle mit unbekanntem Herkunfts- oder Zielgebiet werden zur Außenwanderung gezählt.

Die Gesamtwanderung setzt sich aus der Binnenwanderung und der Außenwanderung zusammen. Die Summe aller Wanderungsfälle wird auch als Wanderungsvolumen bezeichnet. Das Wanderungsvolumen des Bundes wird durch Addition der Zu- und Fortzüge in der Außenwanderung und der Binnenwanderungsfälle (hier nur die Zuzüge) ermittelt. Die Differenz zwischen den Zuzügen und den Fortzügen wird als Wanderungssaldo bezeichnet. Ein positiver Wanderungssaldo entspricht einem Zuwanderungsgewinn oder Wanderungsüberschuss, ein negativer Wanderungssaldo bedeutet einen Abwanderungsverlust.

Als Ausländerinnen und Ausländer gelten alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des GG Art. 116 Abs. 1 sind. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit "ungeklärter" Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, zählen nicht als Ausländerinnen oder Ausländer, sondern als Deutsche. Personen, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, werden nur mit der ersten Staatsangehörigkeit ausgewiesen. Die Festlegung der Reihenfolge erfolgt in den Meldebehörden nachfolgendem Schema: deutsche Staatsangehörigkeit, EU-Staatsangehörigkeit, restliches Europa, restliche Welt.

Die Einreise von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ihrer Ehegatten und Kinder aus ihrem Herkunftsland nach Deutschland wird seit dem Jahr 2000 als Zuzug deutscher Personen registriert, mitreisende Familienangehörige von Spätaussiedlern werden als Zuzüge nichtdeutscher Personen aus dem Herkunftsland registriert. Die Einreise erfolgt über die Gemeinde Friedland in Niedersachsen mit anschließender Verteilung auf die Bundesländer, die in der Statistik als Binnenwanderung erfasst wird.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie andere in Deutschland Schutzsuchende sind grundsätzlich meldepflichtig und demzufolge in der Wanderungsstatistik berücksichtigt; sie werden in dieser Statistik jedoch nicht gesondert erfasst und nachgewiesen, weil dies die gesetzliche Grundlage nicht vorsieht. Die Meldepflicht besteht üblicherweise bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung. Sonderregelungen können die Meldepflicht in Erstaufnahmeeinrichtungen zeitweise aussetzen, z. B. in Fällen von kurzen Aufenthalten.

Die Berechnung des Alters erfolgte bis einschließlich Berichtsjahr 2021 als Differenz zwischen Berichts- und Geburtsjahr. Damit wurde das Alter der wandernden Personen zum Ende des Berichtsjahres nachgewiesen. Ab Berichtsjahr 2022 wird das Alter der wandernden Person zum Zeitpunkt der Wanderung abgebildet. Vergleiche beider Methoden ergeben für Zu- und Fortzüge nur geringfügige Abweichungen, welche zumeist unter 1 % liegen. Höhere relative Abweichungen treten bei unter 1-jährigen und hohen Altersgruppen auf.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Wanderungsstatistik zählen Bundesministerien und Bundesbehörden, insbesondere das Bundesministerium des Innern und für Heimat, das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Kommunen, Landesministerien und -behörden sowie internationale Organisationen. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, die Wissenschaft, Interessenvertretungen, Medien und Presse sowie Privatpersonen zu den Nutzern der Wanderungsstatistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien oder der Europäischen Kommission gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm werden auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umgesetzt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach BStatG § 4 das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Bevölkerungsstatistik" eingebracht.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Wanderungsstatistik ist eine Sekundärstatistik und beruht auf der Meldepflicht für in Deutschland lebende Personen. Es handelt sich dabei um eine Totalerhebung. Erhebungsgrundlage der Wanderungsstatistik sind die An- und Abmeldungen, die bei einer Verlegung der alleinigen oder der Hauptwohnung über die Gemeindegrenze in den Meldeämtern anfallen. Zur Erfassung der Zuzüge und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands werden die An- bzw. Abmeldungen herangezogen, zur Erfassung der Wanderungen innerhalb Deutschlands werden nur die Anmeldungen genutzt. Dabei wird jeder Bezug einer alleinigen oder Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Bei den Wanderungen von Bundesland zu Bundesland erfolgt zur Buchung der Fortzüge ein gegenseitiger Datenaustausch zwischen den Statistischen Ämtern der Länder. Der Statuswechsel von einer Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung wird ebenfalls erfasst und als Zuzug von der bisherigen Hauptwohnung in die neue Haupt- oder alleinige Wohnung in der Statistik verbucht.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung erfolgt dezentral durch Datenübermittlung der Meldebehörden an die Statistischen Ämter der Länder. Die Daten einschließlich Korrekturen zu bereits gelieferten Daten werden anlassbezogen elektronisch mit dem Standard XMeld übermittelt. Das Statistische Bundesamt erhält Datenmaterialien von den Statistischen Ämtern der Länder und stellt sie zum Bundesergebnis zusammen.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Bei der Aufbereitung in den Statistischen Ämtern der Länder wird kontrolliert, ob Wanderungsfälle mehrfach geliefert wurden. Zudem werden die einzelnen Pflichtmerkmale auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft und ggf. durch Rückfrage bei den Meldebehörden bereinigt bzw. vervollständigt. Von den Meldebehörden mitgeteilte Berichtigungen werden in den Ergebnissen berücksichtigt, sofern der betroffene Wanderungsfall in einem noch nicht veröffentlichten Monat (Monatsergebnisse) bzw. Jahr (Jahresergebnis) liegt. Bei Abmeldungen nach Unbekannt von ausländischen Personen wird als Zielgebiet das Land der Staatsangehörigkeit imputiert. Ausnahmen werden in den Berichtsjahren 2016 bis 2022 bei den Abmeldungen nach Unbekannt von Staatsangehörigen aus den Hauptherkunftsländern von Schutzsuchenden gemacht, da eine Rückkehr in die Heimat generell nicht angenommen werden kann (Syrien, Irak, Pakistan, Afghanistan, Iran, Eritrea, Somalia, Nigeria). Für Anmeldungen von Unbekannt von ausländischen Personen erfolgt ebenfalls eine Imputation nach vergleichbaren Regeln.

Seit dem 1.1.2016 werden Zu- und Fortzüge von Deutschen von bzw. nach "Unbekannt/ohne Angabe" in der Wanderungsstatistik (als Teil der Außenwanderung) verbucht. Zuvor blieben sie in der Wanderungsstatistik und damit auch in der Bevölkerungsfortschreibung unberücksichtigt. Dabei werden deutsche Personen, die zuvor nach Unbekannt abgemeldet waren und sich wieder anmelden, statistisch als Zuzug von Unbekannt nur dann verarbeitet, wenn die vorherige Abmeldung nach Unbekannt in die Statistik eingegangen ist (d.h. ab 2016 stattfand). Da im Gegenzug alle Abmeldungen von Deutschen nach Unbekannt ohne Einschränkung berücksichtigt wurden, wird insbesondere in den Berichtsjahren kurz nach dieser Methodenänderung eine zu niedrige Zahl von Anmeldungen "von Unbekannt" und somit eine erhöhte Nettoabwanderung von deutschen Personen nachgewiesen.

Seit dem Berichtsjahr 2022 führt das Statistische Bundesamt wegen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine eine monatliche [Sonderauswertung von Rohdaten zur Zuwanderung aus der Ukraine](#) durch. Grundlage der Sonderauswertung ist eine Auszählung der von den Meldebehörden registrierten Zu- und Fortzüge ohne die übliche Plausibilisierung der Statistischen Ämter der Länder. Rücknahmen von An- und Abmeldungen sowie für das Wanderungsvolumen relevante Korrekturen werden berücksichtigt. Betrachtet werden für jeden Monat jeweils alle bis zum Ende des Folgemonats bei den Meldebehörden eingegangenen An- und Abmeldungen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Es entsteht keine Belastung für die Bürgerinnen und Bürger durch statistische Auskunftspflichten, da die an die Statistischen Ämter der Länder übermittelten Daten einen Auszug aus dem Melderegister der Meldebehörden und damit eine Sekundärnutzung von Verwaltungsdaten darstellen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Grundsätzlich sind die Ergebnisse der Wanderungsstatistik (Totalerhebung) als präzise einzustufen, wobei die Qualität und Vollständigkeit von der Einhaltung der melderechtlichen Vorschriften seitens der Bürgerinnen und Bürger sowie von der Erfüllung der gesetzlichen Lieferpflicht der Meldeämter an die amtliche Statistik abhängen.

Insgesamt werden Zuzüge zuverlässiger erfasst als Fortzüge, da viele Personen sich zwar anmelden, bei einem Wegzug ins Ausland aber nicht immer abmelden. Diese fehlenden Abmeldungen werden teilweise durch von den Meldebehörden durchgeführte Abmeldungen von Amts wegen z. B. im Zuge von Registerbereinigungen mit zeitlichem Verzug nachgeholt. In diesen Fällen wird oftmals nicht der Zeitpunkt des Fortzugs, sondern der Zeitpunkt der Abmeldung von Amts wegen erfasst. Anmeldungen von Amts wegen kommen auch vor, sind jedoch selten.

Bei Abmeldungen von Amts wegen ist das Zielgebiet in der Regel unbekannt. Abmeldungen nach Unbekannt sind in der Außenwanderung enthalten, wobei für ausländische Personen eine Umsetzung eines unbekannten Zielstaates auf das Land der Staatsangehörigkeit erfolgen kann (siehe 3.3). Das gleiche gilt für ausländische Personen mit unbekanntem Herkunftsstaat bei Anmeldungen, wenn der letzte Wohnort unbekannt ist. Ein unbekanntes Wegzugsdatum wird durch das Datum der Abmeldung von Amts wegen ersetzt.

Seit Berichtsjahr 2017 ist es möglich, die Abmeldungen von Amts wegen und die regulären Abmeldungen in der Außenwanderung zuverlässig getrennt darzustellen. Im Berichtsjahr 2022 stellten Abmeldungen von Amts wegen etwa 41 % der Fortzüge dar.

Es gibt keine Möglichkeit, die Anzahl unterlassener Abmeldungen, die von den Meldebehörden nicht aufgedeckt wurden, für einen Zeitraum zu ermitteln. Es ist lediglich im Rahmen eines Zensus möglich, die Zahl gemeldeter, nicht mehr in Deutschland wohnhafter Personen anhand der Zensusergebnisse grob einzugrenzen.

Im Rahmen des Zensus im Jahr 2011 wurde die Bevölkerungszahl um rund 1,5 Millionen Personen nach unten korrigiert. Verhältnismäßig groß war die Korrektur mit 1,1 Millionen Personen bei der ausländischen Bevölkerung aus.

Monatsergebnisse gelten als vorläufig. Das endgültige Jahresergebnis für die Außenwanderung 2022 wies 0,2 % weniger Zuzüge und 1,1 % weniger Fortzüge als die vorläufige kumulierte Veröffentlichung der Monate Januar bis Dezember 2022 aus. Bei der Binnenwanderung über die Grenzen der Bundesländer lag die endgültige Zahl der Zuzüge 0,1 % über der vorläufigen Zahl.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Entfällt.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Fehler entstehen vor allem durch unterbliebene Abmeldungen (siehe 4.1). Fehlende Angaben in vorhandenen Meldungen werden von den Statistischen Ämtern der Länder bei den Meldebehörden nachgefordert. Die Merkmale Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit sind den Meldebehörden in der Regel bekannt. Bei "Abmeldungen von Amts wegen" ist in der Regel das Zielland unbekannt und wird ggf. imputiert (siehe 3.3). Für die Merkmale Geburtsstaat, Tag des vorangegangenen Wegzugs (bei Zuzügen aus dem Ausland) und Tag des vorangegangenen Zuzugs (bei Fortzügen in das Ausland) werden derzeit aufgrund der unzureichenden Qualität keine Angaben veröffentlicht.

Nicht-stichprobenbedingte Fehler können ferner durch systematische Fehler in den von den Meldebehörden für die Datenlieferungen eingesetzten IT-Verfahren entstehen, die zu einer Untererfassung (fehlende Übermittlung), Übererfassung (Mehrfachübermittlung eines Wanderungsfalles) oder fehlerhaften Angaben führen können.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Monats- sowie Jahresergebnisse werden nicht revidiert.

Ab Berichtsjahr 2016 weichen die Jahresergebnisse von der Summe der Monatsergebnisse durch die Berücksichtigung zwischenzeitlich gemeldeter Berichtigungen der Meldebehörden ab. Ferner kann das Jahresergebnis für eine Gebietseinheit von der Summe der Monatsergebnisse aufgrund von zwischenzeitlich durchgeführten Gebietsänderungen abweichen (siehe 6.2).

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Es werden monatliche und jährliche Ergebnisse veröffentlicht.

Die monatlichen Ergebnisse sowie das vorläufige Jahresergebnis mit Veröffentlichung des Monats Dezember stehen in der Regel dreieinhalb Monate nach Ende des jeweiligen Berichtsmonats zur Verfügung. Die endgültigen Jahresergebnisse stehen in der Regel im Juli des jeweiligen Folgejahres zur Verfügung.

5.2 Pünktlichkeit

Die monatlichen und jährlichen Ergebnisse 2022 wurden termingerecht veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse der Bundesländer gelten als grundsätzlich vergleichbar, da einheitliche Regelungen und statistische Verfahren angewandt werden. Bis Oktober 2015 galten teilweise unterschiedliche Meldefristen in den Bundesländern, die die räumliche Vergleichbarkeit eingeschränkt haben.

Bei der Jahresaufbereitung wird einheitlich für das ganze Jahr der Gebietsstand am 31.12. zugrunde gelegt. Für die von einer Gebietsänderung im Berichtsjahr betroffenen Gebietseinheiten werden dabei für den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Zeitpunkt der Gebietsänderung die Wanderungsfälle der früheren Gebietseinheiten den jeweiligen neuen Gebietseinheiten zugeordnet. Somit können Ergebnisse für neue Gebietseinheiten über das ganze Jahr ermittelt werden.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

6.2.1 Einschränkungen der Vergleichbarkeit wegen technischen und methodischen Änderungen in 2016

Infolge technischer Umstellungen und methodischer Änderungen in 2016 sind die monatlichen und jährlichen Ergebnisse ab 2016 mit den Vorjahreswerten nur bedingt vergleichbar, da seitdem:

- a. An- und Abmeldungen von Deutschen von/nach Unbekannt nach einer neuen Methode verarbeitet,
- b. Wanderungsfälle nach anderen Regeln einem Berichtsmonat zugeordnet und
- c. Altfälle in den Ergebnissen nicht mehr berücksichtigt werden.

a) Für die Zu- bzw. Fortzüge von/nach Unbekannt von Deutschen ergeben sich folgende Einschränkungen:

- Die Angaben zu Fortzügen nach Unbekannt für 2022 sind mit den Zahlen vor 2016 nicht vergleichbar, jedoch mit den Zahlen der Vorjahre 2016 bis 2021 vergleichbar. Für 2019 gelten allerdings weitere Einschränkungen (s. unten).
- Die Zahl der Zuzüge von Unbekannt für 2022 ist mit den Zahlen vor 2020 nicht vergleichbar. Grund ist, dass nur Zuzüge von Unbekannt von deutschen Personen einfließen, wenn die vorherige Abmeldung nach Unbekannt in der Statistik berücksichtigt wurde (d. h. ab 2016 stattfand). Im Gegenzug wurden alle Abmeldungen von Deutschen nach Unbekannt ab 2016 ohne Einschränkung berücksichtigt.
- Dadurch wird eine zu niedrige Zahl von Anmeldungen von Unbekannt im Verhältnis zur Zahl der Abmeldungen nach Unbekannt und somit eine erhöhte Nettoabwanderung von deutschen Personen nachgewiesen. Dies betrifft insbesondere die Ergebnisse 2016 und mit abnehmender Tendenz die Ergebnisse der Folgejahre. Bis einschließlich 2019 wird ein Effekt angenommen.
- Die Ergebnisse zur Außenwanderung von Deutschen nach Herkunfts-/Zielländern sind von dieser methodischen Änderung nicht betroffen. Allerdings wirkt sich die neue Behandlung der Zu- und Fortzüge von/nach Unbekannt auf die Eckzahlen der Außenwanderung von Deutschen deutlich aus.

b) Bis einschließlich 2015 wurden die in einem Monat von den Meldebehörden erfassten und nach Monatsende an die Statistik gemeldeten Zu- und Fortzüge in dem jeweiligen Berichtsmonat berücksichtigt. Seit Juni 2017 erfolgt die Zuordnung der in einem Monat gemeldeten Wanderungsfälle zu diesem Berichtsmonat, wenn die Wanderung in dem Monat stattgefunden hat, ansonsten im Vormonat. Beispielsweise wird ein Zuzug im März, der auch im März an die Statistik übermittelt wurde, dem Berichtsmonat März zugeordnet. Hingegen wird ein Zuzug aus dem März, der erst

im Juni übermittelt wurde, dem Monats Mai zugeordnet. Von Januar 2016 bis Mai 2017 konnte diese Methode nicht angewandt werden, wodurch ein Vorzieheffekt entstand (siehe Qualitätsberichte 2016 und 2017). Dieser Vorzieheffekt betrifft Wanderungen, die in 2016 oder früher stattgefunden haben, aber erst 2017 (bis Mai) an die Statistik geliefert wurden. Diese Fälle wurden im Berichtsjahr 2016 berücksichtigt, sodass mehr Bewegungen in 2016 und weniger Bewegungen in 2017 verarbeitet wurden als nach der vorherigen Methodik. Dadurch sind die Zahlen 2016 und 2017 eingeschränkt vergleichbar mit den Zahlen ab 2018, die diesem Sondereffekt nicht unterliegen.

c) Ab 2016 werden nur Zu- und Fortzüge mit Zu- bzw. Fortzugsdatum im Berichtsjahr oder im Vorjahr berücksichtigt. Zuvor wurden auch weiter zurückliegende Zu- und Fortzüge (Altfälle) berücksichtigt, sofern sie nach dem Stichtag der Volkszählung 1987 im früheren Bundesgebiet bzw. der Auszählung des zentralen Einwohnerregisters zum 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR stattgefunden haben. Daraus folgt eine weitere Einschränkung bei Vergleichen mit 2015 und früheren Jahren.

6.2.2 Einschränkungen der Vergleichbarkeit wegen Gebietsänderungen

Gewisse Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Zeitablauf sind regional wegen der Gebietsstandsänderungen unvermeidbar. So sind beispielsweise die Ergebnisse nach Gemeinden oder Kreisen in einem Bundesland mit den Vorjahresergebnissen nur bedingt vergleichbar, wenn es im Berichtsjahr umfangreiche Gebietsänderungen wie beispielsweise eine Gebietsreform gegeben hat. Da Änderungen für größere regionale Einheiten (z.B. Bundesländer) sehr selten sind, ist die zeitliche Vergleichbarkeit für diese Ebene gut. Daten für Berichtsjahre bis 1990 beziehen sich auf den Gebietsstand der alten Bundesrepublik und sind demnach nicht ganz vergleichbar mit den Daten ab 1991.

6.2.3 Einschränkungen der Vergleichbarkeit wegen Registerbereinigungen

Einschränkungen in der zeitlichen Vergleichbarkeit können sich auch aus Registerbereinigungen der Meldebehörden ergeben, die zu einer erhöhten Zahl von Fortzügen infolge vermehrter Abmeldungen von Amts wegen führen können.

- 2008/2009/2010: Wegen der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer sind ab 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister vorgenommen worden, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen geführt haben. Der Umfang dieser Bereinigungen kann aus den Meldungen der Meldebehörden statistisch nicht ermittelt werden. Die Auswirkungen dürften ab 2010 nachlassen.

- 2019: Im Jahr 2019 nahmen die Meldebehörden infolge der Europawahl teilweise Abmeldungen von Amts wegen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern vor, wenn festgestellt wurde, dass Wahlberechtigte nicht mehr an ihrer registrierten Anschrift gewohnt haben. Die Zahl der Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen (einschließlich Deutsche) lag 2019 um circa 59 000 über dem Niveau von 2018. Daraus folgt, dass die Zahl der Fortzüge 2019 vermutlich mehr Nacherfassungen von Fortzügen früherer Jahre als sonst enthält. Infolgedessen werden die beobachtete Zunahme der Fortzüge von EU-Bürgerinnen und -Bürgern und der Rückgang der Nettozuwanderung von EU-Staatsangehörigen gegenüber 2018 überschätzt. Die tatsächliche Abwanderung von EU-Bürgerinnen und -Bürgern könnte 2019 in der gleichen Größenordnung wie im Vorjahr liegen. Der Umfang der Abmeldungen von Amts wegen kann regional sehr unterschiedlich ausfallen.

2020/2021/2022: Der teils starke Rückgang an registrierten Wanderungen über die Grenzen Deutschlands fällt überwiegend in den Zeitraum von März 2020 bis Dezember 2022, als weltweite Einschränkungen durch die Corona-Pandemie existierten. Restriktionen bei den Reisemöglichkeiten und wirtschaftliche Gründe, die eine geplante Zu- oder Abwanderung verhindert oder verschoben haben, könnten einen Effekt auf die Gesamtzahl der registrierten Zu- und Fortzüge gehabt haben. Durch die Corona-Situation später gemeldete Wanderungsfälle werden in der Wanderungsstatistik teilweise erst in späteren Monatsberichten ausgewiesen. Dieser Nachholeffekt kann sich je nach regionalen Einschränkungen oder Regelungen unterscheiden und sich auf die Jahresergebnisse von 2020 bis 2022 auswirken.

Zusammenfassend liegt eine Zeitreihe mit vergleichbaren Werten vor für:

- die Binnenwanderung von 67 Monaten (seit Juni 2017)
- die Zuzüge nichtdeutscher Personen aus dem Ausland von 67 Monaten (seit Juni 2017)
- die Fortzüge nichtdeutscher Personen in das Ausland von 67 Monaten (seit Juni 2017)
- die Zuzüge deutscher Personen aus dem Ausland von 36 Monaten (seit Januar 2020)
- die Fortzüge nichtdeutscher Personen in das Ausland von 67 Monaten (seit Juni 2017)

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Wanderungsstatistik ist die einzige Quelle, die die Wanderungsbewegungen umfassend für alle Personen in Deutschland und in dieser Gliederungstiefe darstellt. Andere Datenquellen (z. B. die Statistik der Spätaussiedler oder Asylbewerber) beziehen sich nur auf spezifische Bevölkerungsgruppen und sind daher nicht mit den Ergebnissen der Wanderungsstatistik vergleichbar.

Zur Zu- und Abwanderung ausländischer Personen veröffentlicht das Statistische Bundesamt Zahlen aus zwei unterschiedlichen Datenquellen. Die Wanderungsstatistik liefert Zahlen über die Zu- und Fortzüge von Ausländerinnen und Ausländern. Aus dem Ausländerzentralregister (AZR) lassen sich Informationen über zu- und fortgezogene Ausländerinnen und Ausländer im Vergleich zum Vorjahr in Form einer Bewegungsbilanz ableiten. Die Ergebnisse der Auswertungen des AZR und der Wanderungsstatistik weichen infolge unterschiedlicher statistischer Einheiten, Berichtswege und methodischer Vorgehensweisen voneinander ab. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Die nach europäischen Vorgaben erstellte Migrationsstatistik gemäß Verordnung EG 862/2007 erfasst die Migrationsbewegungen, die mit einer Verlegung des Aufenthaltsorts für die Dauer von mindestens 12 Monate verbunden sind, und ist somit mit den Ergebnissen der Wanderungsstatistik nicht vergleichbar. Dafür bietet sie eine Vergleichbarkeit mit Zahlen anderer EU-Länder.

Die Daten zu internationalen Wanderungen sind mit Wanderungsdaten anderer Staaten derzeit nicht vergleichbar, da unterschiedliche Abgrenzungen der Wanderungsbewegungen (z. B. unterschiedliche Zeitkriterien) verwendet werden.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Kohärenz der Binnenwanderung wird grundsätzlich dadurch gesichert, dass für jeden Zuzug statistikintern auch ein Fortzug aus der Herkunftsgemeinde gebucht wird. Bei Wanderungen zwischen Bundesländern erfolgt hierfür ein Datenaustausch zwischen den Statistischen Landesämtern. Abweichungen im Binnenwanderungssaldo können jedoch in den monatlichen Ergebnissen durch unterschiedliche Bearbeitungsstände entstehen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Zuzug aus dem Ausland aufgrund einer Berichtigung in einen Zuzug aus einem anderen Bundesland korrigiert wird. Der Zuzug wird dann unter Umständen in einem anderen Berichtsmonat als der Fortzug aus der Herkunftsgemeinde gebucht. Die unterschiedlichen Bearbeitungsstände werden in den Jahresergebnissen bereinigt.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Wanderungsstatistik liefert die räumlichen Bevölkerungsbewegungen für die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Zudem fließt sie in die Berechnung der Migrationsstatistik nach europäischen Vorgaben ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Eine [Pressemitteilung](#) zu den Jahresergebnissen 2022 wurde am 27. Juni 2023 veröffentlicht.

Veröffentlichungen

[Letztmalige jährliche Fachserie](#) für das Berichtsjahr 2021

Ergebnisse der Wanderungsstatistik werden online veröffentlicht und können auf unserer [Themenseite](#) abgerufen werden.

Online-Datenbank

- Daten bis auf Bundeslandsebene enthält die Datenbank [GENESIS-Online](#)
- Daten bis auf Gemeindeebene enthält die [Regionaldatenbank](#)

Zugang zu Mikrodaten

Die Mikrodaten der Wanderungsstatistik werden im [Forschungsdatenzentrum](#) bereitgestellt.

Sonstige Verbreitungswege

Wanderungsdaten für einzelne Gemeinden liegen in den Statistischen Landesämtern vor und werden von diesen veröffentlicht. Die Ergebnisse der Wanderungsstatistik werden in Querschnittsveröffentlichungen dargestellt. Beispielsweise finden Sie Informationen zur Zuwanderung aus der Ukraine auf einer [Sonderseite](#).

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Feuerhake, J., Lange, K., Siegismund, A., & Vigneau, E. (2020). Kodierung des Geburtsstaats in der Wanderungsstatistik: Ein Vergleich regelbasierter Signierung mit Verfahren des maschinellen Lernens. WISTA-Wirtschaft und Statistik, 2020/03.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Anfragen zur Wanderungsstatistik können über das [Kontaktformular](#) des Statistischen Bundesamtes gestellt werden.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.